

GENERALBUNDESANWALT
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

75 KARLSRUHE 1, DEN
Postfach 27 20
Herrenstraße 45 a
Fernsprecher (0721) 159-1
Durchwahl 159-_____

19. Juli 1975

Die Bundesanwaltschaft beantragt,

die gegen den Vorsitzenden Richter
Dr. Prinzing und dessen Stellvertre-
ter, Richter am Oberlandesgericht
Dr. Foth, eingebrachten Ablehnungs-
gesuche zurückzuweisen.

Die Ablehnungsgesuche sind gem. § 25 StPO zulässig, jedoch
offensichtlich unbegründet.

Die Bundesanwaltschaft bedauert es, zu dem ungeheuerlichen,
weil in jeder Hinsicht haltlosen Vorwurf Stellung nehmen zu
müssen, die abgelehnten Richter seien "an der angeblichen
"Ermordung des früheren Angeschuldigten Holger Meins beteiligt"
gewesen. Der Verteidiger verschweigt in seiner im wesentlichen
der Agitation dienenden Darstellung geflissentlich, daß der
Tod des früheren Bandenmitgliedes Meins vom Rädelsführer Baader
vorgeplant und von Meins in Kauf genommen war. Schon vor Beginn
des ausschließlich zur Erpressung der Justiz durchgeführten
Hungerstreiks hat der Angeklagte Baader, wie durch Dokumente
belegt, verbindlich festgelegt:

"Ich denke, wir werden den Hungerstreik
diesmal nicht abbrechen. D.h., es werden
Typen dabei kaputtgehen".

Wenn also außer Holger Meins jemand Schuld an dessen Tod trägt,
dann der Angeklagte Baader, der kalt berechnend den Tod von
Holger Meins als Mittel der Erpressung der Justiz gewollt hat.

- 2 -

Die immer wieder aufgestellte Behauptung, der Hungerstreik sei zur Beseitigung einer angeblichen Isolation erforderlich gewesen, ist unwahr. Den Angeklagten waren bei Beginn des letzten Hungerstreiks schon mehr Hafterleichterungen gewährt worden, als dies unter Berücksichtigung des Zwecks der Untersuchungshaft und des besonderen Sicherheitsrisikos verantwortet werden konnte. So waren den Angeklagten Ensslin und Meinhof bereits seit dem 6. Mai 1974 der tägliche Umschluß bis zu vier Stunden gestattet worden. Beide hatten außerdem einen verlängerten gemeinsamen Hofgang. Sie durften auch gemeinsam fernsehen und Tischtennis spielen. Von einem Teil dieser Vergünstigungen haben sie noch nicht einmal Gebrauch gemacht, offenbar um weiterhin behaupten zu können, sie seien isoliert. Auch die Angeklagten Baader und Raspe hatten zu diesem Zeitpunkt bereits ähnliche Haftbedingungen. Dies alles wußten auch ihre sog. Verteidiger des Vertrauens. Schuld am Tod des Holger Meins haben deshalb auch diejenigen Verteidiger, die noch nicht einmal den Versuch unternommen haben, die Bandenangehörigen zum Abbruch des Hungerstreiks zu veranlassen, sondern im Gegenteil zur Disziplinierung der Gefangenen beigetragen haben, die, wie beispielsweise Grashof, Müller und Braun, den Hungerstreik abgebrochen hatten. In diesem Zusammenhang sei noch auf folgendes hingewiesen:

Es ist zwar richtig, daß u.a. Rechtsanwalt von Plottnitz bei der Staatsanwaltschaft in Trier am 19. November 1974 u.a. gegen den Vorsitzenden Richter Dr. Prinzing eine Strafanzeige mit der bewußt unwahren Behauptung erstattet hat, dieser sei an der angeblichen Ermordung von Holger Meins beteiligt gewesen. Es ist aber nicht richtig, daß die Staatsanwaltschaft in Trier aufgrund dieser Anzeige ein Verfahren eingeleitet hätte. Dieses Begehren ist vielmehr mit der Begründung zurückgewiesen worden, daß ein solcher Vorwurf gegen Personen, die sich nachweislich darum bemüht haben, Holger Meins trotz seines langwährenden und lebensgefährdenden Hungerstreiks vor dem Tode zu bewahren, jeglicher Grundlage entbehre. Dies sei schlechthin haltlos und abwegig. Die Staatsanwalt-

- 3 -

schaft Trier hat deshalb gegen die Anzeigerstatter ein Ermittlungsverfahren wegen falscher Verdächtigung nach § 164 StGB eingeleitet.

Was mit dem als Ablehnungsgesuch getarnten und von langer Hand vorbereiteten (deshalb auch nicht datierten) Machwerk in Wahrheit bezweckt wird, ergibt sich schon aus dem Zeitpunkt des Anbringens des Gesuchs. In dem Antrag wird kein einziger Vorgang aus der laufenden Hauptverhandlung angesprochen. Dennoch hat der Pflichtverteidiger der Angeklagten Ensslin, Rechtsanwalt Schily, das Gesuch bis nahezu einen Monat seit Beginn der Hauptverhandlung zurückgehalten und es zugelassen, daß die angeblich in so gravierenden Weise befangenen Richter Entscheidungen trafen, die nach dessen eigener Darstellung wesentliche Belange der Verteidigung betreffen. Das offensichtliche Ziel dieses Gesuchs ist es, durch böswilligste Diffamierung die abgelehnten Richter fertigzumachen. Dabei diene der Verteidigung offenbar ein in Amerika praktiziertes Verhalten zum Vorbild, das in der Schrift von Schwinge publiziert ist und mit dem die physische und psychische Vernichtung von Richtern propagiert wird.

Ebenso haltlos wie die Behauptung, die abgelehnten Richter seien an der angeblichen Ermordung von Holger Meins beteiligt gewesen, ist das weitere Vorbringen im Ablehnungsgesuch, sie hätten Direktiven der Staatsschutzbehörden erhalten und richteten sich danach. Abgesehen davon, daß die behauptete Abhängigkeit in den Ablehnungsgesuchen durch nichts belegt worden ist, hat der abgelehnte Richter in seiner dienstlichen Äußerung dargetan, daß er - mit Ausnahme des nach der Strafprozeßordnung gebotenen Verkehrs mit der Bundesanwaltschaft - mit den Staatsschutzbehörden bisher keinen Kontakt gehabt hat. Deshalb ist es auch absurd zu behaupten, die Staatsschutzbehörden hätten auf den Zeitpunkt der Verlegung von Holger Meins Einfluß genommen. Der wahre Geschehnisablauf ergibt sich aus den dienstlichen Äußerungen der abgelehnten Richter und der des Oberstaatsanwalts Zeis. Sie ergeben, daß die Verschiebung der Verlegung mit einer Lebensgefahr des Angeschuldigten nichts

zu tun gehabt hat, denn für eine solche bestanden keine Anhaltspunkte. Dem stehen die in unzulässiger Form abgefaßten und nicht datierten dienstlichen Äußerungen der Rechtsanwälte Dr. Croissant und Becker nicht entgegen. Sie lassen nicht erkennen, ob sie sich auf das hierzu bescheidende Ablehnungsgesuch beziehen.

Auch die Behauptung, der abgelehnte Vorsitzende des Senats habe den Post- und Besuchsverkehr der Angeklagten ungerechtfertigten rigorosen Einschränkungen unterworfen, ist falsch. Seine insoweit getroffenen Entscheidungen entsprachen verfahrensbedingten Notwendigkeiten und standen in Einklang mit § 119 Abs 3 StPO i.V. mit den einschlägigen Vorschriften der Untersuchungshaftvollzugsordnung.

Auch die im Zusammenhang mit der Ernennung des abgelehnten Richters Dr. Prinzing zum Senatsvorsitzenden geltend gemachten Ablehnungsgründe sind - wie es die Bundesanwaltschaft bereits in ihrer Stellungnahme vom 5. Juni 1975 ausgeführt hat - aus der Luft gegriffen. Er hat sich um eine freigewordene und ordnungsgemäß ausgeschriebene Stelle eines Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht Stuttgart beworben, ohne zu wissen, welcher Senat ihm nach der Geschäftsverteilung im Falle seiner Ernennung vom Präsidium zugeteilt werden würde. Im übrigen hat er mit den auf Seite 46/47 des Ablehnungsgesuchs unter Ziff. 2 bis 11 genannten Personen vor seiner Ernennung über seine Bewerbung nicht gesprochen. Eine weitere Beweisaufnahme durch Anfordern von dienstlichen Erklärungen der vorgenannten Personen scheidet aus, weil nach ständiger Rechtsprechung die bloße Benennung von Zeugen als Mittel der Glaubhaftmachung nur dann genügt, wenn gleichzeitig glaubhaft gemacht wird, daß die benannten Zeugen eine schriftliche Bestätigung verweigern oder nicht erreichbar waren (BGH VAS 34, 200, BGHSt 21, 334, 346 ff). Zum wiederholten Male sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß die Bundesanwaltschaft sich für das Oberlandesgericht Stuttgart als zuständiges Prozeßgericht entscheiden mußte, weil die folgenschwersten Verbrechen der Baader-Meinhof-Bande im Zuständigkeitsbereich dieses Gerichts begangen worden sind.

Nach alledem sind keine Gründe dargetan, die bei vernünftiger Würdigung aller Umstände der Angeklagten Anlaß geben konnten, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung der abgelehnten Richter zu zweifeln.

Das gesamte Vorbringen in beiden Ablehnungsgesuchen zwingt zu folgender Feststellung:

Die Bundesanwaltschaft verkennt nicht, daß sich der Pflichtverteidiger der Angeklagten Ensslin, Rechtsanwalt Schily, in der Hauptverhandlung so verhalten muß, wie er sich verhält. So sagt der Angeklagte Baader in einem in seiner Zelle im August 1974 sichergestellten Zellenzirkular u.a.: "Schi(ly) war hier. ...Es ging um das Disziplinarkorsett. Ich habe ihm erklärt, was ihn in dieses Verfahren bringt - wenn: seine Qualifikation als Strafverteidiger um bestimmte Fakten aus Bullen, Innenministern usw. rauszufragen. Er wird da ganz nackt als Techniker instrumentalisiert. Das hat er runtergewürgt. Auch den Maulkorb zu allen, was er in und um die Verfahren gegen die RAF öffentlich sagen könnte. ...ziemlich abgefickt der Junge". Die Angeklagte Ensslin schreibt in einem von ihr verfaßten und im Juli 1973 sichergestellten Zellenzirkular zum Verhältnis der Angeklagten zu ihren Verteidigern, daß sie nur einen solchen Rechtsanwalt als Verteidiger akzeptiere, der sich mit den Angeklagten und ihren Taten identifiziere und von dem zu erwarten sei, ihn werde "der Geist der radikalen Lösung ergreifen". Rechtsanwalt Schily muß sich mithin in der Hauptverhandlung in den Augen seiner Mandantin und der übrigen Angeklagten erst bewähren. Wenn nicht, droht ihm Mandatsentzug. Er ist also in der ihm von den Angeklagten zgedachten Rolle sozusagen nur Verteidiger des Vertrauens auf Probe. Dennoch ist es in der Geschichte der deutschen Justiz einmalig, daß ein Rechtsanwalt, ein Organ der Rechtspflege, der auch als solches gesehen werden will, sich für das auf physische und psychische Vernichtung eines Richters abgestellte Programm der Angeklagten einspannen läßt und daran mitwirkt.

